

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die  
Feuerwehr**

14-83

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung von Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG SHR 550.100). Dem Gesetzesentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

Am 16. Januar 2014 reichte Kantonsrat Willi Josel eine Motion zur Änderung von Art. 35 Abs.1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) ein. Er verlangte, der Kanton solle sich unter Änderung der geltenden rechtlichen Regelung an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2017 mit 25 % beteiligen. Voraussetzung für die Ausrichtung des Betrages solle einerseits die Einreichung eines vollständigen Gesuchs bis zum 31. Dezember 2017 und die anschließende Realisierung bis spätestens Ende 2022 sein.

Die Motion wurde in der 9. Sitzung des Kantonsrats vom 2. Juni 2014 behandelt. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion formulierte der Motionär seinen Vorstoss in folgenden Wortlaut um: «Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Betrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuchs bis zum 31. Dezember 2015. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2022 zu realisieren.»

Der Kantonsrat erklärte in der Folge diese abgeänderte Motion Nr. 2014/1 mit 34 : 18 Stimmen für erheblich (Ratsprotokoll 2014, S. 413 ff.).

**2. Argumente zur Beurteilung des Gesetzesänderungsvorschlags**

Für und gegen die Übernahme des überwiesenen, ausformulierten Motionstextes in das Gesetz können diverse Gründe ins Feld geführt werden. Diese wurden bereits in die parlamentarische

Debatte betreffend Erheblicherklärung der Motion eingebracht, weshalb sie nachstehend nur noch in knapper Form dargelegt werden:

## **2.1 Gründe für die Beibehaltung der heutigen Regelung**

Die heute geltende Regelung aus dem Jahr 2009 ist Ausfluss einer von Kantonsrat Zehnder im Jahr 2005 eingereichten Motion. Diese verlangte, die Brandschutzausgaben seien «auf eine im Schweizerischen Mittel verträgliche Belastung zu senken». Der Kantonsrat teilte diese Auffassung. Die letztlich im Gesetz aufgenommene Bestimmung nahm explizit Rücksicht darauf, dass einige Gemeinden mit ihrer Planung noch nicht so weit fortgeschritten waren, dass sie ihre Projekte innert ursprünglich vorgesehener Frist hätten realisieren können. Seit Beschluss von Art. 35 Abs. 1 BSG im April 2009 hatten die Gemeinden jedoch genügend Zeit, um ihre Reglemente anzupassen und unmittelbar anstehende Projekte zur Realisierungsreife zu bringen.

Viele Gemeinden haben die Frist genutzt, um Erweiterungen und Erneuerungen an ihren Versorgungsnetzen vorzunehmen. Die Brandschutzabgabe musste allerdings zu diesem Zweck zulasten der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer weiter erhöht werden. Eine erneute Erstreckung der Realisierungsfrist kann dazu führen, dass die als nicht angemessen erachtete Zusatzfinanzierung der kommunalen Versorgungsnetze durch die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer über die Brandschutzabgabe auf zusätzliche Projekte ausgedehnt wird. Zudem stellt sie eine «Belohnung» für diejenigen Gemeinden dar, welche ihre «Hausaufgaben» nicht erledigt haben.

Die ursprünglich vom Regierungsrat angedachten Auslaufristen für die Subventionstätigkeit wurden durch den Kantonsrat hauptsächlich auch mit der Begründung auf die heute im Gesetz verankerten Fristen verlängert, damit der sich abzeichnende Wasserverbund im Klettgau die Möglichkeit habe, von der hohen Subventionierung durch die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zu profitieren. Dieser Verbund wurde in der Folge jedoch nicht umgesetzt, und es bestehen heute konkrete Bestrebungen, diese Idee aus dem Wasserwirtschaftsplan zu streichen.

Die kantonale Subventionsbehörde benötigt entgegen der Annahme des Motionärs keine Entlastung im Hinblick auf die Gesuchsbehandlung. So konnten beispielsweise im Jahr 2013 sämtliche Gesuche für Subventionszusicherung und -abrechnung innert 20 Tagen nach Eingang aller erforderlicher Unterlagen abgehandelt werden (durchschnittliche Behandlungsdauer: 6 Tage).

Die Finanzlage von Kanton und Gemeinden ist angespannt. Der Kantonshaushalt ist jedoch entgegen der Annahme des Motionärs von der Subventionstätigkeit für die Löschwasserversorgung nicht betroffen, da die Subventionstätigkeit zulasten des Brandschutzfonds erfolgt, welcher ausschliesslich durch die Brandschutzabgaben der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer gespiesen wird. Auch auf die mit Steuermitteln finanzierten Ausgaben sollten sich die Kosten für die Wasserversorgung nicht auswirken, jedenfalls dann nicht, wenn die Gemeinden im Nachgang zur Änderung des Brandschutzgesetzes ihre Reglemente angepasst haben.

## **2.2 Gründe für die Änderung der heutigen Regelung**

Einige Versorger haben nach wie vor einen relativ grossen Nachholbedarf in Sachen Infrastrukturprojekte. Zwar arbeiten in Anbetracht des drohenden Fristablaufs jetzt viele Planer an der Umsetzung solcher Projekte, der entstandene Zeitdruck kommt aber der Qualität der Projekte zumindest nicht entgegen. Eine Verlängerung der Realisierungsfrist könnte diesen Druck abbauen.

Es gibt einige grössere Gemeinden wie die Städte Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall, welche über grössere Leitungsnetze verfügen und daher auch einen grösseren Finanzbedarf für deren Sanierung oder Erweiterung haben. Die Einbettung dieser erforderlichen Mittel im kommunalen Finanzplan stellt eine respektable Herausforderung dar. Mit der Erweiterung der Realisierungsfrist können diese Gemeinden mehr Projekte unter Subventionierung durch die Gesamtheit der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer realisieren.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gemeinden sind in der Planung und Realisierung ihrer Wasserversorgungsnetze autonom. Es besteht keine Übersicht, welcher entnommen werden kann, wann welche Bauvorhaben realisiert werden sollen. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Prognostizierung der finanziellen Auswirkungen bei Umsetzung des revidierten Art. 35 Abs. 1 BSG.

Gestützt auf Erfahrungszahlen schätzt die Kantonale Feuerpolizei jedoch, dass eine Ausdehnung des Realisierungszeitpunktes um 2 Jahre zu einer Mehrbelastung des Brandschutzfonds von insgesamt ca. 4 – 5 Mio. Franken führen kann. Die Kantonale Feuerpolizei geht hierbei davon aus, dass in diesen beiden Jahren die heute üblichen rund 2.3 Mio. Franken Subventionierungsleistung anfallen werden.

## **4. Fazit**

Aus Sicht des Regierungsrates sprachen auch mit Blick auf die Vorgeschichte der geltenden Regelung viele und gute Gründe dafür, die in der Motion Josel vorgeschlagene Rechtsänderung nicht umzusetzen. Der Regierungsrat brachte dies auch in der parlamentarischen Debatte zur Motion Josel zum Ausdruck. Der Regierungsrat ist der Auffassung, die Wasserversorgung sei verursachergerecht zu finanzieren und es bestünden hierfür die erforderlichen Instrumente bzw. die Möglichkeit, diese zu schaffen.

Durch die Abänderung der Motion während der Beratung wurde allerdings ein Kompromissvorschlag eingebracht. Er stellt sicher, dass zumindest der Zeitpunkt der Projekteinreichung unverändert bleibt. In diesem Lichte und in Anbetracht des vom Parlament zum Ausdruck gebrachten Willens, die unterschiedlichen Positionen mittels Kompromiss einer mehrheitsfähigen Lösung zuzuführen, unterstützt der Regierungsrat die über die Motion Josel eingebrachte Rechtsänderung.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen  
auf die Vorlage einzutreten, der im Anhang beigefügten Gesetzesänderung zuzustimmen sowie  
die Motion Nr. 2014/1 Neufassung Art. 35 Abs. 1 BSG als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 14. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Christian Amsler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

**Gesetz  
über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, BSG) vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100) wird wie folgt geändert:

**Art. 35**

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2015. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2022 zu realisieren.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: